

Hauptsatzung des Burgenlandkreises

gemäß Beschluss des Kreistages Nr. 005-01/2014 KT vom 07.07.2014

1. Änderung Beschluss des Kreistages Nr. 043-04/2014 KT vom 15.12.2014

2. Änderung Beschluss des Kreistages Nr. 145-18/2016 KT vom 08.12.2016

§ 1

Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen „Burgenlandkreis“. Er hat seinen Sitz in Naumburg (Saale).

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Der Burgenlandkreis führt im Wappen in Silber eine schwarzgefugte rote Burg, die erniedrigte Burgmauer besetzt mit 2 oben anstoßenden und in den Außenrand verschwindenden Zinnentürmen, zwischen den Türmen eine sechsbeerige (3:2:1) blaue Weintraube mit zwei grünen Blättern, die Burgmauer belegt mit einem goldenen Schild, darin ein schwarzes Bergmannsgezühe.
- (2) Die Flagge des Burgenlandkreises ist rot-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Landkreiswappen belegt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Bild des Wappens des Burgenlandkreises und die Umschrift „Burgenlandkreis“. Zur Unterscheidung enthalten die Dienstsiegel eine Nummerierung.

§ 3

Kreistag

- (1) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster stellvertretender Vorsitzender des Kreistages“ und „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Kreistages“.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Kreistages abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Aufgaben und Zuständigkeiten des Kreistages

Der Kreistag ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten des Landkreises zuständig, soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist oder der Kreistag den beschließenden Ausschüssen bzw. dem Landrat bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten durch diese Hauptsatzung übertragen hat.

§ 5

Ausschüsse des Kreistages

Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse

1. beschließenden Ausschüsse (§ 48 Abs. 1 KVG LSA):
 - Kreisausschuss
 - Jugendhilfeausschuss

- Betriebsausschuss Kreisstraßenmeisterei
 - Vergabeausschuss
 - Betriebsausschuss Jobcenter Burgenlandkreis
2. beratenden Ausschüssen (§ 49 Abs. 1 KVG LSA):
- Finanzausschuss
 - Wirtschafts- und Landwirtschaftsausschuss
 - Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss
 - Sozial- und Gesundheitsausschuss
 - Bau- und Umweltausschuss
 - Innenausschuss

§ 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse beraten die Beschlüsse des Kreistages innerhalb ihres Aufgabengebietes vor.
- (2) Der Kreisausschuss besteht aus 11 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden. Der Landrat kann seinen Beigeordneten mit seiner Vertretung beauftragen. Ist auch der beauftragte Beigeordnete verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreise seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Landrat im Vorsitz vertritt.
- (3) Der Kreisausschuss beschließt über:
 - a.) die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung der Beamten – ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit - in den Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen EG 10 bis EG 12 und S 15 bis S 18 TVöD im Einvernehmen mit dem Landrat, davon ausgenommen die Beamten und Arbeitnehmer des Sachgebietes Fleischhygiene
 - b.) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA mit Ausnahme der Aufnahme von Krediten zwischen 50.000 EURO und 250.000 EURO im Einzelfall, soweit nicht die Zuständigkeit des Vergabeausschusses gegeben ist,
 - c.) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA zwischen 12.500 EURO und 50.000 EURO,
 - d.) den Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und der Abschluss von Vergleichen i. S. d. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA zwischen 25.000 EURO und 50.000 EURO im Einzelfall,
 - e.) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 4 KVG LSA über 50.000 EURO bis 150.000 EURO im Einzelfall,
 - f.) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 abs. 6 KVG LSA von mehr als 1.000 Euro bis 10.000 Euro im Einzelfall,
 - g.) Die Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.
- (4) Aufgaben, Besetzung und Vorsitz des Jugendhilfeausschusses bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - sowie den dazu ergangenen landesrechtlichen Regelungen und der Satzung des Jugendamtes des Burgenlandkreises.
- (5) Für die Eigenbetriebe des Burgenlandkreises wird je ein Betriebsausschuss gebildet. Aufgaben, Besetzung und Vorsitz der Betriebsausschüsse bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe, der jeweiligen Eigenbetriebssatzung sowie der Beteiligungsrichtlinien des Burgenlandkreises. Die Betriebsausschüsse bestehen aus jeweils 5 Kreistagsmitgliedern, einer beim Eigenbetrieb beschäftigten Person und dem Landrat des Burgenlandkreises, die jeweils stimmberechtigt sind. Der Landrat ist Vorsitzender des Betriebsausschusses und kann seinen Vertreter namentlich selbst bestimmen.
- (6) Der Vergabeausschuss besteht aus 7 Kreistagsmitgliedern. Ihm sitzt ein ehrenamtliches

Mitglied des Kreistages vor. Der Vergabeausschuss ist zuständig für Vergaben nach VOB, soweit die Auftragssumme im Einzelfall 50.000 EURO bis 1.000.000 EURO (netto) beträgt. Er ist ferner zuständig für die Vergabe von Aufträgen nach VOL und von freiberuflichen Leistungen (VOF), soweit die Auftragssumme im Einzelfall 50.000 EURO bis 500.000 EURO (netto) beträgt.

- (7) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Kreistag zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7

Beratende Ausschüsse

- (1) Den beratenden Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Kreistages, mit Ausnahme des Wirtschafts- und Landwirtschaftsausschusses, vor. Der Wirtschafts- und Landwirtschaftsausschuss wird vom Landrat geleitet.
- (2) Die Ausschussvorsitze in beratenden Ausschüssen werden den Fraktionen im Kreistag in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach D'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Kreistages zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden ehrenamtlichen Kreistagsmitglieder. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus sieben ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern. Der Landrat kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. § 50 KVG LSA bleibt unberührt.
- (4) In folgende Ausschüsse werden zusätzlich durch den Kreistag widerruflich jeweils fünf sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:
- a.) Finanzausschuss
 - b.) Wirtschafts- und Landwirtschaftsausschuss
 - c.) Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss
 - d.) Sozial- und Gesundheitsausschuss
 - e.) Bau- und Umweltausschuss
 - f.) Innenausschuss

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet grundsätzlich mit dem Zusammentritt des neu gewählten Kreistages.

- (5) Im Bau- und Umweltausschuss sowie im Sozial- und Gesundheitsausschuss erhalten die Vertreter des Seniorenbeirates und des Behindertenbeirates bezüglich ihrer Belange Rederecht.

§ 8

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Kreistag und in den Ausschüssen wird durch eine vom Kreistag zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Landrat

- (1) Der Landrat entscheidet neben den gesetzlichen Aufgaben nach § 66 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 KVG LSA über
- die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung der Beamten in den Besoldungsgruppen bis einschließlich A 9 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen bis einschließlich EG 9 c und S 14 TVöD sowie die Ernennung, Einstellung und Entlassung aller Beamten und Arbeitnehmer des Sachgebietes Fleischhygiene und die Berufung und Abberufung von

Ehrenbeamten mit Ausnahme des Kreisbrandmeisters nach § 16 Abs. 3 Brandschutzgesetz LSA im Burgenlandkreis,

- die in § 6 Abs. 3 und 6 dieser Satzung genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden,
 - Kreditaufnahmen im Rahmen der Ermächtigung der genehmigten Haushaltssatzung sowie im Rahmen von Umschuldungen
 - Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises,
 - die Geschäfte der laufenden Verwaltung, insbesondere die in besonderen Ausnahmefällen (z. B. Hochwasser) erforderliche Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises i. S. d. § 4 KVG LSA bis zu 1.000 EURO im Einzelfall.
- (2) Der Landrat hat das Recht, im Kreistag zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Er kann dieses Recht auf die Dezernenten und Amtsleiter übertragen.

§ 10 Beigeordnete/r

Der Burgenlandkreis hat einen Beigeordneten. Er ist allgemeiner Vertreter des Landrates und wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen gem. § 67 Abs. 2 KVG LSA.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat eine Gleichstellungsbeauftragte, die hauptamtlich tätig ist.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabebereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 12 Behindertenbeauftragter

- (1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat einen Behindertenbeauftragten, der hauptamtlich tätig ist.
- (2) Der Behindertenbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht auf Teilnahme zu den Tagesordnungspunkten der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil, soweit es sich um Angelegenheiten seines Aufgabengebietes handelt. In Angelegenheiten seines Aufgabengebietes ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 13 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Kreistag sowie seine beschließenden Ausschüsse führen zu Beginn der ordentlichen öffentlichen Sitzungen, nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung, eine Einwohnerfragestunde durch. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Kreistages in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Vorsitzende des Kreistages stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

- (3) Jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, unter Nennung seines Namens und seines Wohnsitzes, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises in der Kreistagssitzung zu stellen. Pro Einwohner sind 1 Frage pro Sitzung sowie 1 Zusatzfrage pro Frage zulässig. Die Fragen sind kurz sachlich zu begründen.
- (4) Die Redezeit zur Stellung und Begründung einer Frage beträgt höchstens 3 Minuten.
- (5) Die Fragen werden mündlich ohne Aussprache durch den Landrat oder durch den Vorsitzenden des Kreistages beantwortet. Der Landrat kann einen Bediensteten des Landkreises mit der Beantwortung beauftragen. Kann die Frage nicht sofort in der Sitzung beantwortet werden, erfolgt innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort.

§ 14 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung erfolgt nur in wichtigen Kreistagsangelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Beschlusses des Kreistages durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 15 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung des Landkreises bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen des Burgenlandkreises
 - in der Mitteldeutschen Zeitung/Zeitzer Zeitung,
 - in der Mitteldeutschen Zeitung/Weißenfelder Zeitung,
 - im Naumburger Tageblatt/Mitteldeutsche Zeitung
 - sowie in der Mitteldeutschen Zeitung/Naumburger Tageblatt Nebrabekannt gegeben. Die bekannt gemachten Regelungen können jederzeit in der Kreisverwaltung, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (2) Soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine abweichende Art der öffentlichen Bekanntmachung verlangen, gehen sie der in dieser Satzung getroffenen Regelung vor.

Pläne, Karten, andere zeichnerische Darstellungen oder sonstige Anlagen einer Satzung sowie Begründungen oder Erläuterungen, die als Bestandteile von Satzungen bekannt zu machen sind, werden für einen Monat in der Kreisverwaltung, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt (Ersatzbekanntmachung). Der Inhalt der nach Satz 2 bekanntzumachenden Unterlagen ist im textlichen Teil der Satzung hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung bekanntzumachen. Am Folgetag des Tages, an dem der Auslegungszeitraum endet, gelten diese Unterlagen als bekanntgemacht. Die Sätze 2 bis 4 gelten für Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend, soweit andere Rechtsvorschriften keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind durch Veröffentlichung
 - in der Mitteldeutschen Zeitung/Zeitzer Zeitung,

- in der Mitteldeutschen Zeitung/Weißenfelder Zeitung,
 - im Naumburger Tageblatt/Mitteldeutsche Zeitung
 - sowie in der Mitteldeutschen Zeitung/Naumburger Tageblatt Nebra
- und durch Aushang in der Kreisverwaltung Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg bekannt zu machen.
- (4) Über den Vollzug der Bekanntmachung ist ein Nachweis zu den Akten zu nehmen.
- (5) Öffentliche Bekanntmachungen werden außerdem im Internet unter www.burgenlandkreis.de zugänglich gemacht.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Götz Ulrich
Landrat

Bekanntmachung:

- | | |
|------------------------|--|
| 1. Satzung | <i>am 13.09.2014 – in Kraft mit Wirkung vom 14.09.2014</i> |
| 2. 1. Änderungssatzung | <i>am 07.02.2015 – in Kraft mit Wirkung vom 08.02.2015</i> |
| 3. 2. Änderungssatzung | <i>am 04.02.2017 – in Kraft mit Wirkung vom 05.02.2017</i> |